// Im Blickpunkt

Eine Initiative der Justizminister von Nordrhein-Westfalen und Hamburg sieht vor, dass Wirtschaftsprozesse künftig auch in englischer Sprache geführt werden können. Ziel ist es zunächst einmal, das Gerichtsverfassungsgesetz zu ändern, um damit eine Stärkung des Justizstandortes Deutschland herbeizuführen. Die Praxis hat nämlich gezeigt, dass ausländische Vertragspartner bereits schon bei Vertragsabschluss eine andere Rechtsordnung als die deutsche wählen. Das OLG Köln hat den ersten Schritt in Sachen „Englisch als Verhandlungssprache" bereits gemacht: dort kann seit Jahresbeginn in englischer Sprache verhandelt werden, soweit das Gesetz dies zulässt. Weitere Aspekte und eine Abwägung zum Thema bringt demnächst die Seite Berufspraxis.

Armin Fladung, Verantwortlicher Redakteur im Arbeitsrecht

// Standpunkt

von **Dr. Robert K. Strecker**, RA bei Zirngibl Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft, München

Erstattung von Anwaltskosten im Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz

Obwohl gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG die Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges nicht erstattungsfähig sind, kann die obsiegende Partei unter bestimmten Voraussetzungen dennoch zumindest einen Teil dieser Kosten von der anderen Partei ersetzt verlangen.

Das LAG Hamburg hat mit Beschluss vom 9.10.2009 (1 Ta 10/09) entschieden, dass eine am Erfüllungsort (und nicht am Wohn- oder Geschäftssitz) verklagte Partei in dem Umfang, in dem sie durch die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten, der für sie die Gerichtstermine wahrnimmt, eigene Reisekosten erspart, erstinstanzlich den Ersatz der Kosten verlangen kann, der durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstanden sind.

Der Weg führt also über § 91 Abs. 1 ZPO, wonach die unterlegene Partei dem Gegner unter anderem die notwendigen Kosten für die An- und Abreise zu den Gerichtsterminen zu ersetzen hat. Hierbei sind die Reiskosten möglichst niedrig zu halten. Von mehreren zumutbaren Möglichkeiten ist deshalb die kostengünstigste zu wählen, im Falle einer Anreise per Flugzeug also die günstigste Fluglinie in der Economy Class.

An diese Kostenerstattungsmöglichkeit sollten alle Parteien und ihre Prozessbevollmächtigten immer dann denken, wenn ein arbeitsgerichtliches Verfahren nicht an ihrem Wohn- oder Geschäftssitz geführt wird. So können die Anwaltskosten zumindest in Höhe der fiktiven notwendigen Reisekosten von der unterlegenen Partei ersetzt verlangt werden.

➡ *Vgl. zum Thema Anwaltskosten im Arbeitsgerichtsverfahren demnächst die Rubrik „Berufspraxis".*

Entscheidungen

BAG: Hinterbliebenenversorgung bei eingetragenen Lebenspartnern

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 15.9.2009 – 3 AZR 294/09 – wie folgt: Hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sind in der betrieblichen Altersversorgung Ehegatten gleichzustellen, wenn am oder nach dem 1.1.2005 zwischen dem Versorgungsberechtigten – Arbeitnehmer – und dem Versorgungsschuldner – Arbeitgeber – noch ein Rechtsverhältnis bestand. Es reicht aus, wenn der frühere Arbeitnehmer mit einer unverfallbaren Anwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder eine Betriebsrente bezieht.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2010-179-1 unter www.betriebs-berater.de

➡ *Damit entwickelt der Senat seine Rechtsprechung vom 14.1.2009 – 3 AZR 20/07 (= BB 2009, 954 m. Komm. v. Böhm) – fort.*

BAG: Keine Rückwirkung bei eingetragener Lebenspartnerschaft

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 15.9.2009 – 3 AZR 797/08 – wie folgt: Ansprüche auf Gleichbehandlung für hinterbliebene eingetragene Lebenspartner in der betrieblichen Altersversorgung können nicht darauf gestützt werden, dass vor Erlass des Lebenspartnerschaftsgesetzes es in gleichgeschlechtlichen Beziehungen lebenden Menschen nicht möglich war, eine eingetragene Lebenspartnerschaft zu begründen oder die Ehe einzugehen.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2010-179-2 unter www.betriebs-berater.de

➡ *Damit grenzt sich der Senat von seinen Grundsätzen aus den Urteilen vom 14.1.2009 – 3 AZR 20/07 (= BB 2009, 954 m. Komm. v. Böhm) – und vom 15.9.2009 – 3 AZR 294/07 – ab.*

BAG: Mindestlohn bei Leiharbeit

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 21.10.2009 – 5 AZR 951/08 – wie folgt: Die Geltung des Tarifvertrags zur Regelung eines Mindestlohns für gewerbliche Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk vom 2.6.2005 ist durch die Dritte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Maler- und Lackiererhandwerk auf nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt worden. Dadurch findet er auf alle Arbeitsverhältnisse im räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags Anwendung. Leiharbeitnehmer werden nur erfasst, wenn der Betrieb des Entleihers in den Geltungsbereich des Tarifvertrags fällt.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2010-179-3 unter www.betriebs-berater.de

BAG: Gleichbehandlung beim Aktienoptionsprogramm für Führungskräfte

Das BAG entschied in seinem Urteil vom 21.10.2009 – 10 AZR 664/08 – wie folgt: Setzt der Anspruch auf Aktienoptionen die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Führungsebene voraus und legt der Arbeitgeber den Kreis der anspruchsberechtigten Führungskräfte nach abstrakten Merkmalen fest, liegt der für die Anwendung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes erforderliche kollektive Bezug vor. Will ein Arbeitgeber nur Führungskräften bestimmter Hierarchieebenen Aktienoptionen gewähren, muss sich die Gruppe der Bezugsberechtigten klar von der Gruppe der vom Bezugsrecht ausgenommenen Arbeitnehmer abgrenzen lassen.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2010-179-4 unter www.betriebs-berater.de

Ständige Mitarbeiter im Arbeitsrecht: Prof. Dr. Burkhard Boemke, Leipzig; **RA Dr. Anke Freckmann**, Köln; **RA Dr. Mark Lembke**, Frankfurt a. M.; **RA Dr. Wolfgang Lipinski**, München; **Prof. Dr. Dr. h. c. Manfred Löwisch**, Freiburg i. Br.; **RA Dr. Oliver Simon**, Stuttgart; **RA Dr. Stefan Simon**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. Gregor Thüsing**, Bonn